

§. 120.

Die Verwendung des Kapitals zu Abtragung solcher Lehnschulden, welche mit lehns-herrlichem Konseuse auf das berechtigte Gut versichert, auch für die Lehns- und Fidei-kommisfolger, sowie für andere Realberechtigte verpflichtend sind, ist nachgelassen und als eine Verwendung in das Lehn selbst zu betrachten. Nur wird in einem solchen Falle der konseusuale Werth des Lehns um den Betrag des abgetriebenen Kapitals herabgemindert.

§. 121.

Alle hypothekarischen Gläubiger haben nach der Reihenfolge ihrer Priorität, An-spruch auf Befriedigung aus den gezahlten Ablösungskapitalien oder auf Sicherstellung durch deren gerichtliche Niederlegung, insoweit nicht der, §. 129 bezeichnete Fall eintritt. Die Ablösungskommisssen hat hierauf Rücksicht zu nehmen und sofort nach ausgewittel-ter Entschädigungssumme den Verpflichteten darauf, daß er ohne Zustimmung der Gläu-biger nicht zahlen dürfe, aufmerksam zu machen, ihn deshalb an die Hypothekenbehörde des berechtigten Gutes zu verweisen und diese von dem Resultate der Ablösungsver-handlung unverweilt in Kenntniß zu setzen, damit die, zu Sicherstellung der Gläubiger nöthigen Verfügungen getroffen werden können.

§. 122.

Die Hypothekenbehörde des berechtigten Gutes hat nach dem Eingange einer solchen Anzeige sämtliche Realgläubiger von der erfolgten Ablösung in Kenntniß zu setzen und ihnen die verabredete Kapitalabfindungssumme nach Maassgabe ihrer Priorität, welche zugleich in der erlassenen Verfügung, in soweit sie sich mit Sicherheit übersehen läßt, bestimmt wird, anzubieten, mit der Eröffnung, daß rüchsdentlich derjenigen, welche sich innerhalb Sächsischer Frist von erfolgter Intimation über die Annahme nicht erkärt haben werden, angenommen werden solle, als hätten sie auf Befriedigung aus dem Ab-lösungskapitale verzichtet.

§. 123.

Die Zahlung an den Gläubiger selbst setzt vollständige Legitimation des Empfängers in der Maasse voraus, daß die wegen der abzuschließenden Forderung bestellte Hypothek legal gelöscht werden kann.

So lange es an solcher Legitimation fehlt, tritt gerichtliche Niederlegung auf Kosten des mangelhaft gerechtfertigten Gläubigers ein.

§. 124.

Die Erklärung eines, der Priorität nach vorgehenden Gläubigers, daß er die ihm